

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Müller (DIE LINKE)

Umgang mit erfolgreichen Einwohneranträgen in kommunalen Gremien

Der Einwohnerantrag nach § 16 der Thüringer Kommunalordnung und den §§ 7 bis 10 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid hat zum Ziel, den Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag mit der Diskussion einer bestimmten Thematik zu befassen. Der Einwohnerantrag als Instrument der direkten Beteiligung steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern einer Kommune ab dem 14. Lebensjahr und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen. Es ist in Einzelfällen in jüngster Zeit in Kommunen zu Diskussionen gekommen, wie in der Praxis korrekt mit der Beratung von erfolgreichen Einwohneranträgen umgegangen werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche funktionalen, inhaltlichen beziehungsweise logistischen und rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen dem Beratungsverfahren in Kommunalgremien zu Einwohneranträgen einerseits und Bürgerbegehren andererseits?
2. Inwiefern kann es unter Berücksichtigung der zu Frage 1 genannten Unterschiede zwischen Einwohneranträgen und Bürgerbegehren direkte Änderungsanträge zum jeweiligen Einwohnerantrag geben?
3. Welche Fakten und Argumente sprechen dafür, dass die Kommunalgremien zwar über die Diskussion des Einwohnerantrags hinaus Konsequenzen ziehen dürfen, dies aber mit neuen eigenständigen Anträgen und Beschlüssen tun müssen?
4. Wie viele Einwohneranträge wurden seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beantragt, für zulässig erklärt, beraten und/oder abgeschlossen?

Müller